

- i) Gänse, Enten, Hühnern oder Puten
der Güteklassen I und II 1200 g
- j) Gänse, Enten, Hühnern oder Puten
unter der Güteklasse II 1000 g
- k) Kaninchen 1000 g

Beispiel:

Der Erzeuger erhält beispielsweise für ein Rind der Schlachtwertklasse B bei einem Lebendgewicht von 550 kg eine Anrechnung von 550 kg; dagegen für ein Rind der Schlachtwertklasse D bei einem Lebendgewicht von 350 kg (minus 20 %) von nur 280 kg.

(2) Nüchterungsabzüge sind vom Lebendgewicht vor Berechnung des Anrechnungsgewichtes durchzuführen.

(3) Fleisch oder geschlachtetes Geflügel ist auf die Pflichtablieferung von Schlachtvieh unter Anwendung der geltenden Ausbeutesätze bis auf weiteres nach der Anordnung vom 9. Oktober 1948 (ZVOB1. S. 505) auf Lebendvieh umzurechnen. Die Umrechnung ist bei Fleisch nach den Sätzen der Schlachtwertklasse C durchzuführen.

Beispiele:

- a) 80 kg Fleisch eines Ochsen (Gesamtausbeute 59,5%)

$$\frac{80 \cdot 100}{59,5} = 134,4 \text{ kg Anrechnungsgewicht}$$

- b) 70 kg Fleisch von einer Kuh (Gesamtausbeute 56%)

$$\frac{70 \cdot 100}{56} = 125,0 \text{ kg Anrechnungsgewicht}$$

(4) Bei der Abnahme von geschlachtetem Geflügel ist in gleicher Weise zu verfahren und für

Gänse und Enten 80 V» Ausbeute zugrunde zu legen.

Beispiel:

Eine Gans, Schlachtgewicht 5 kg (Güteklasse II)

$$\frac{5 \cdot 100}{80} = 6,25 \text{ kg Anrechnungsgewicht}$$

§ 10**Viehauftriebsstellen**

(1) Das Vieh wird auf den Viehauftriebsstellen abgenommen, die vom VEAB mit Zustimmung des Kreisierarztes einzurichten sind.

(2) Für die Viehauftriebsstellen wird eine Musterbetriebsordnung vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Veterinärwesen, herausgegeben, die von den VEAB in den Viehauftriebsstellen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ U**Abnahme**

(1) Die Abnahme des Tieres vom Beauftragten des VEAB ist dem Erzeuger sofort bei der Ablieferung zu bescheinigen.

(2) Die Tiere sind vom VEAB zu kennzeichnen, und zwar Rinder, Kälber, Schafe und Ziegen durch Anbringen von Ohrmarken, bei Schweinen durch Tätowieren am Ohr mittels Tätowierzange oder durch Anbringen von Farbstempeln. Das Ausschneiden oder Anbringen von Stempeln bei Rindern und Kälbern auf

dem Rücken, das Kennzeichnen der Schweine mit spitzen Gegenständen oder das Anbringen von Stich- und Brandstempeln auf dem Rücken, das Ausschneiden der Borsten am Croupon und das Kennzeichnen von Schafen mit Teerfarbe sind verboten. Die Kennzeichen sind so anzubringen, daß die Herkunft des Tieres auch bei langdauernden Transporten einwandfrei festzustellen ist.

§ 12**Kommission zur Festsetzung der Schlachtwertklassen**

(1) Bei allen VEAB ist zur Festsetzung der Schlachtwertklassen eine Kommission zu bilden. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus dem Beauftragten des VEAB, der Vorsitzender der Kommission ist;
2. aus dem Vertreter der landwirtschaftlichen Erzeuger, den der Kreisvorstand der VdGB (BHG) vorschlägt; wenn es sich um Ablieferungen von LPG handelt, tritt an Stelle dieses Vertreters ein Mitglied der LPG;
3. aus dem Vertreter der fleischbe- und -verarbeitenden Industrie des eigenen Kreises oder bei Schlachtviehlieferungen in andere Kreise einem Vertreter des Empfangsbetriebes.

(2) Die im Abs. 1 genannten Mitglieder der Kommission sind vom zuständigen Leiter der Abteilung Erfassung und Verkauf des Rates des Kreises zu bestätigen und zu verpflichten.

(3) Für die Klassifizierung des Schlachtviehs hat der VEAB dem Erzeuger 0,10 DM je abgeliefertes Tier zu berechnen und den Vertretern der Erzeuger (Abs. 1 Ziff. 2) zur Deckung der Kosten (Reisekosten, Tagelöhner usw.) auszuzahlen. Die Tagelöhner und sonstigen Kosten der Vertreter der be- und verarbeitenden Industrie sind vom Schlachtbetrieb zu tragen.

§ 13**Aufgaben der Kommission zur Festsetzung der Schlachtwertklassen**

(1) Die Kommission zur Festsetzung der Schlachtwertklassen hat für jedes zur Ablieferung gebrachte Tier

- a) die ordnungsgemäße Verwiegung zu veranlassen,
- b) die Einreihung in die Schlachtwertklasse durchzuführen,
- c) den Nüchterungsgrad festzustellen,
- d) den Preis nach den geltenden Preisverordnungen zu bestimmen.

(2) Die Tätigkeit der Kommission zur Festsetzung der Schlachtwertklassen ist von den Abteilungen Erfassung und Verkauf und Industrie und Handwerk des Rates des Kreises zu überwachen.

§ 14**Gewichtsfeststellung**

(1) Das Gewicht nach § 13 Buchst. a ist durch einen amtlich vereidigten bzw. verpflichteten Wäger festzustellen.

(2) Schlachtvieh muß futterleer gewogen werden. Es gilt als futterleer, wenn es während der letzten drei Tage vor der Ablieferung normal gefüttert und getränkt (vgl. § 8 Ziff. 1) und vor der Abnahme innerhalb der letzten 17 Stunden weder getränkt noch gefüt-